

Bau-, Umwelt-, und Wirtschafts-
departement des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern

Sursee, 9. Juli 2013

Vernehmlassung zur Kantonalen Energieverordnung Stellungnahme der Region Sursee-Mittelland

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, mittels Vernehmlassung zum Entwurf der Kantonalen Energieverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Wir erlauben uns, auf folgende Punkte hinzuweisen.

§ 3 Kommunale Energieplanung

- Abs. 1 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass die Gemeinden einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten Energiestadtprozess durchführen und allfällige Massnahmen prüfen. Diese Bestimmung knüpft am Energiestadt-Label an. Bekanntlich ist der Energiestadtprozess ein bewährtes Instrument in der Energiepolitik. Jedoch gibt es inzwischen verschiedene weitere Instrumente (z.B. Nachhaltige Quartiere, Energie-Region, 2000-Watt-Gesellschaft etc.), welche es erlauben, Massnahmen im Energiebereich zu prüfen. Zudem sind auch überkommunale, ja sogar regionale Prozesse denkbar.

Wir beantragen daher, § 3 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

Die Gemeinden führen einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten kommunalen, überkommunalen oder regionalen Energieprozess durch und prüfen allfällige Massnahmen für eine nachhaltige Energiepolitik (z.B. Energiestadt, Energieregion etc.).

- Abs. 2 verweist auf die allfällige ergänzende kommunale Energieplanung. Bereits heute finden Energieplanungen überkommunal, ja sogar regional statt. Auch hier betrachten wir die Nennung des Energiestadtprozesses als zu fokussiert auf ein bestimmtes Label.

Wir beantragen daher eine offenere Formulierung in Abs. 2:

Besteht ergänzend dazu Bedarf für eine kommunale oder regionale Energieplanung, kann diese aufbauend auf dem Energieprozess insbesondere...

§ 6 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Gemäss § 13 Abs. 1 des neuen KEnG sind die Neuinstallation und der Ersatz von direkt-elektrischen Anlagen zur Erwärmung von Brauchwarmwasser nicht zulässig. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen und festlegen. Davon macht er nun in § 6 der Kantonalen Energieverordnung gebrauch und verweist bezüglich Ausnahmen für Neubauten auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn). Dies erachten wir grundsätzlich als richtig.

In der Botschaft zum neuen KEnG wird zusätzlich erwähnt, dass der Ersatz eines einzelnen defekten Elektrowasserspeichers zulässig bleibe. Diese Ausnahme wird als sinnvoll erachtet.

Wir beantragen, dass die vorstehend erwähnte Ausnahme explizit in der Verordnung aufgeführt wird.

Generell erlauben wir uns die Frage, ob das praktische Verbot von Elektroheizungen und elektrischen Wassererwärmungsanlagen für die Zukunft der richtige Weg ist. Mit diesen, nicht zeitgebundenen Stromverbrauchern, könnte allenfalls mittels intelligenten Steuerungen eine sinnvolle Verwendung der dezentralen Produktionsspitzen von erneuerbarem Strom erreicht werden. Dies erachten wir zumindest als prüfenswert.

Wir bitten um eine wohlwollende Beurteilung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Charly Freitag
Präsident Verbandsleitung



Beat Lichtsteiner
Geschäftsführer